

Die häufigsten Fragen zur Umweltjahreskarte

- Was ist das? Die günstigste Fahrkarte für alle Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land (VSL).
- Wer kann sie erhalten? Schüler, Auszubildende und Studenten.
- Wie erhalte ich sie? Einen Bestellschein erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, die auch die Wohnortsangaben auf dem Bestellschein bestätigt. Füllen Sie den Bestellschein aus und fügen Sie eine Bescheinigung der Schule bzw. der Lehranstalt/Ausbildungsstätte bei. Senden Sie die Unterlagen an das Landratsamt. Nach Bearbeitung erhalten Sie die Umweltjahreskarte i. d. R. per Post zugesandt.
- Wann kann ich sie bestellen? Jederzeit zu Beginn eines Monats, zum Beispiel ab 01. September 2018.
- Wie lange ist sie gültig? Ein ganzes Jahr, zum Beispiel 01. September 2018 bis 31. August 2019.
- Muss ich dann kündigen? Nein, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer endet das Vertragsverhältnis automatisch. Möchten Sie weiterhin eine Umweltjahreskarte nutzen, bestellen Sie bitte erneut mit aktuellen Unterlagen.
- Was kostet sie?
- Mit Landkreiszuschuss:
Der Landkreiszuschuss wird gewährt an Vollzeit-Schüler ab der 11. Klasse, Vollzeit-Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 mit einer Schulweglänge unter 2 bzw. 3 km, Auszubildende und Studenten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Straubing-Bogen haben.
Der monatliche Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben und der Spalte 10 der VSL-Fahrpreistafel.
- Ohne Landkreiszuschuss:
Keinen Landkreiszuschuss erhalten Schüler, Auszubildende und Studenten, die nicht im Landkreis Straubing-Bogen wohnen sowie Vollzeit-Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 mit einer Schulweglänge von mehr als 2 bzw. 3 km.
Der monatliche Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben und der Spalte 11 der VSL-Fahrpreistafel.
- Ist eine Kündigung möglich? Jederzeit zum Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Landratsamt und baldmöglichst zu erfolgen. Der Umweltjahreskarten-Fahrschein muss spätestens bis zum 5. des folgenden Monats beim Landratsamt eingehen (Posteingangsstempel!).
Bei Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Geltungsmonate sind die vom Landkreis aufgewandten Ausgleichsleistungen über das Verkehrsunternehmen zu erstatten, es sei denn, es liegt ein schwerwiegender Kündigungsgrund (z. B. lang anhaltende Krankheit, Umzug oder Arbeitsplatzwechsel) vor. Ebenso ist der Unterschiedsbetrag zum vollen Monatskartenpreis an das Verkehrsunternehmen zu entrichten.

Auszug aus dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfzG):

Art. 3

Kostenregelung

(1) Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen.

(2) ¹ Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **440,- €** je Schuljahr übersteigen. ⁶ Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. ⁷ Satz 6 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein in Satz 1 genannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat. ⁸ Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise; der Antrag ist bis spätestens **31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.

Hinweis zu Satz 6:

In diesem Fall wird durch das Landratsamt Straubing-Bogen eine kostenlose Schülerfahrkarte beim Verkehrsunternehmen bestellt und dem Schüler ausgehändigt. Legen Sie hierzu möglichst rechtzeitig den von der Schule bestätigten Erfassungsbogen und einen Nachweis über den Kindergeldbezug im Monat August vor Beginn des entsprechenden Schuljahres (Kontoauszug, Bescheinigung der Bezügestelle) beim Landratsamt Straubing-Bogen vor.

Hinweis zu Satz 7:

Es gilt vorgenannter Hinweis, jedoch ist hier ein entsprechender Nachweis (Bescheid einer Behörde) vorzulegen.

Wichtiger Hinweis zur Schulwegkostenerstattung:

Schüler im letzten Schuljahr (Abschlussjahr, z. B. 12. Klasse Gymnasium) sollten die Umweltjahreskarte rechtzeitig zum Ende des Schulabschlussmonats kündigen. Die Schulwegkostenstelle erstattet nur die bis zum Schulabschluss notwendigen Kosten. Sollten Sie dennoch die Fahrkarte weiter nach dem Abschluss Ihrer Schulausbildung nutzen wollen, können Sie diese selbstverständlich weiter bis zum Gültigkeitsende nutzen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von der Schulwegkostenstelle jedoch **nicht** erstattet.